Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855

1838

28 (17.7.1838)

Visual Library

1838. No. 28.

Beilage

zum

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises,

enthaltend

die Verordnungen.

Dienstag den 17. Juli.

No. 15,201. Die Insinuations-Bescheinigung in Verwaltungs- und Polizeisachen.

Der Vollzug der Recursordnung macht eine genauere Behandlung der Zustellung amtlicher Beschlüsse in Verwaltungs- und Polizeisachen nöthig. —

Es wird daher verfügt:

1) Alle entscheidende Verfügungen in Polizei- und Verwaltungssachen, so wie die das Verfahren leitenden Beschlüsse, in welchen eine Frist unter einem Rechtsnachtheil anberaumt wird, müssen den Betheiligten entweder ohne Verzug mündlich eröffnet oder schriftlich zugestellt werden.

2) Die Zustellung schriftlicher Verfügungen geschieht durch die dazu verpflichteten Amtsboten oder durch die Ortsvorstände.

3) Sie erfolgt entweder an die Partei, beziehungsweise ihren Bevollmächtigten selbst oder durch Abgabe an erwachsene Personen, die zu deren Familie oder Gesinde gehören, in ihrem Wohnsitz oder in dem Aufenthaltsort, wenn sie keinen Wohnsitz hat.

4) Die Beurkundung über Einhändigung der Verfügung muß in einem besonderen Schein nach dem unten abgedruckten Formular zu den Amtsakten gegeben werden.

5) Verletzungen dieses Verfahrens, die nach der Bekanntmachung dieser Verordnung, zur Anzeige kommen, werden mit Ordnungsstrafe belegt werden.

Mannheim den 9. Juli 1838.

Großherzogliche Regierung des Unterrhein-Kreises.

Dahmen.

vdt. Nüßlin.

Zustellungs-Schein.

A.-No. In Sachen

hat der Gerichtsbote die Beilage dem zuzustellen und den Tag der Zustellung unten zu bescheinigen, sofort dieses zu den Acten zurückzugeben.

N. den ten 18

Großherzogliches Bezirks-Amt.

Zugestellt dem N.

N. den ten 18

verpflichteter Gerichtsbote.

No. 15,246. Die wiederholte Verpflichtung der wieder erwählten Gemeindebeamten betr.

Die Bezirksämter werden in Gefolge Erlasses hohen Ministeriums des Innern vom 29. v. M., No. 6554 angewiesen, die bei den Erneuerungswahlen wieder gewählten Gemeindebeamten wiederholt zu verpflichten.

Mannheim, den 9. Juli 1838.

Großh. Regierung des Unterrheinkreises.

Dahmen.

Vdt. Rüßlin.

Noe 15,279. Die Erhebung der hälftigen Dammbau-Kosten von den Gemeinden betr.

Von den untengenannten Orten, zu deren Schutz im Jahr 1837 Dämme angelegt oder reparirt wurden, sind in Gemäßheit der hohen Verordnung vom 24. Mai 1816, Regierungsblatt No. XVII., zur Deckung der deßfalls erwachsenen Kosten nachfolgende Beiträge mit der Staats-Steuer pro 1838 zu erheben:

in Altlusheim	1 kr.	per 100 fl. Steuer-Capital.
auf dem Insultheimer Hof . .	4 «	
in Kirschgartshausen . .	4 «	
« Ober- u. Rheinhausen.	3 «	
« Philippsburg. . . .	1 «	
auf dem Rohrhof	4 «	

welches den betreffenden Bezirksämtern und gedachten Gemeinden, so wie den betreffenden Steuer-Peräquatoren und Steuer-Erhebern andurch bekannt gemacht wird.

Mannheim den 10. Juli 1838.

Großherzogliche Regierung des Unterrhein-Kreises.

Dahmen.

vdt. Göbel.

No. 15,352. Die Führung der Bürger-Bücher betr.

Großherzogliches Ministerium des Innern hat unterm 22. v. Monats No. 6304 genehmigt, daß die durch den §. 8 der Verordnung vom 2. Dezember 1836, Regierungsblatt No. 55, vorgeschriebene periodische Berichts-Erstattung der Gemeinderäthe an die Bezirksämter und dieser an die Kreis-Regierungen über den jeweiligen Befund der Bürgerbücher künftighin unterbleibe.

Dagegen soll den Aemtern und Amtsrevisoraten zur Pflicht gemacht werden, bei jeder schicklichen Gelegenheit von den Bürgerbüchern Einsicht zu nehmen, und namentlich bei jedem Rüggericht sich das Bürgerbuch vorlegen zu lassen, dasselbe nach Anordnung der gedachten Verordnung genau zu prüfen, die nöthig scheinenden Verbesserungen sogleich anzuordnen und den Befund in das Rüggerichtsprotokoll niederzulegen.

Die Aemter und Amtsrevisorate werden zur strengen Befolgung dieser Anordnung angewiesen.

Mannheim den 10. Juli 1838.

Großherzogliche Regierung des Unterrhein-Kreises.

Dahmen.

Vdt. Schwind.

No. 15,330. Die Decretur der Forstgerichtsbarkeits-Kosten betr.

Durch Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 3. d. M., No. 6725, wurde bestimmt:

Die Itemgebühr, welche die Amtsactuare nach §. 6 der Verordnung vom 21. October 1837, Regierungsblatt No. 38, zu beziehen haben, können gemäß dem §. 7 der Verordnung vom 15. September 1834, Regierungsblatt No. 42, nur auf vorangegangene Dekretur von Seiten der Kreis-Regierung durch die Amtskassen bezahlt werden.

Die betreffenden Forderungszettel, sind daher mit den übrigen Kostenverzeichnissen der Kreis-Regierung vorzulegen. Damit ihre Decretur erfolgen könne, muß übrigens von demjenigen Bezirksbeamten, der die Forstfreveltbätigung besorgt, darauf bescheinigt seyn, »daß sowohl die Behufs des Strafvollzugs gefertigten Verzeichnisse der ungiebigen Strafbeträge, als auch die Auszüge über die ungiebigen Schadens-Ersatzkosten an die Waldeigenthümer, diejenige Itemzahl wirklich enthalten, die von dem Amtsactuar in Ansatz gebracht wurden.«

Sämmtliche Aemter und Amtskassen werden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Mannheim den 10. Juli 1838.

Großherzogliche Regierung des Unter-Rheinkreises.

Dahmen.

vdt. Rüßlin.